Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Weltraumvertrag, Verbreitungsstopp von Kernwaffen, Abrüstung, Teststoppverbot, Kernwaffen, Ausländische Militärstützpunkte, Amtszeit des Generalsekretärs, UN-Mitgliedschaft, Zypern, Südrhodesien

Weltraumvertrag

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper. - Entschließung 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine Tätigkeit im Jahre 1966 und insbesondere über die vom Rechtsunterausschuß geleistete Arbeit während seiner fünften Tagung, die in Genf vom 12. Juli bis 4. August und in New York vom 12. September bis 16. September stattgefunden hat,

— in Kenntnis ferner des Fortschritts, der durch die darauffolgenden Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erzielt wurde,

— in Bestätigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Tätigkeitsfeld der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Bedeutung der Entwicklung der Herrschaft des Rechts auf diesem neuen Gebiet menschlichen Strebens,

1. lobt den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, dessen Wortlaut dieser Entschließung beigefügt ist;
2. ersucht die Verwahrregierungen, den Vertrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;
3. drückt ihre Hoffnung auf den zahlreichsten Beitritt zu dem Vertrag aus;
4. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums:
   a) seine auf der Tagesordnung des Ausschusses stehenden Tätigkeiten an der Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Haftung für Schäden, die durch den Start von Objekten in den Weltraum verursacht werden, wie eines Übereinkommens über Hilfeleistung für Astronauten und Raumfahrzeuge und deren Rückkehr fortzusetzen;
   b) gleichzeitig mit dem Studium der Fragen bezüglich der Begriffsbestimmungen des Weltraums sowie der Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflüsse des Nachrichtenwesens im Weltraum, zu beginnen;
   c) der zweiundzwanzigsten Generalversammlung über den Fortgang der Arbeiten zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANHANG

Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

DIE VERTRAGSSTAATEN,

— angespornt durch die großartigen Aussichten, die der Verstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,

— in Anerkennung des gemeinsamen Interesses, das alle Menschen an der fortschreitenden Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke haben,

— in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes fortzuführen,

— in dem Wunsch, auf wissenschaftlichem sowie juristischem Gebiet zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke beizutragen,

— im Vertrauen darauf, daß eine solche Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis zwischen den Staaten und Völkern fördern und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen verstärken wird,

— eingedenk der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einstimmig als Entschließung 1962 (XVIII) angenommenen ›Erklärung über die Rechtsgrundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums‹,

— eingedenk der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einstimmig angenommenen Entschließung 1884 (XVIII), in der die Staaten aufgefordert werden, weder Objekte mit Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen in Erdumlaufbahnen zu bringen noch Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken,

— unter Berücksichtigung der Entschließung 110 (II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. November 1947, mit der jede Propaganda verurteilt wird, welche die Absicht verfolgt oder geeignet ist, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Aggression hervorzurufen oder zu unterstützen, und von der Auffassung ausgehend, daß diese Entschließung auch für den Weltraum gilt,

— in der Überzeugung, daß ein Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen fördern wird,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper wird zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist eine Domäne der gesamten Menschheit.

Allen Staaten steht es frei, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ohne Diskriminierung gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen; es besteht uneingeschränkter Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern.

Es besteht Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper; die Staaten werden die internationale Zusammenarbeit bei dieser Forschung erleichtern und fördern.

ARTIKEL II

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Inbesitznahme durch Beanspruchung von Hoheitsrechten, durch Benutzung oder Besetzung oder durch andere Mittel.

ARTIKEL III

Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper üben die Vertragsstaaten ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Völkerrechts einschließlich der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung aus.

ARTIKEL IV

Die Vertragsstaaten werden keine Objekte, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn bringen und Himmelskörper oder den Weltraum nicht mit derartigen Waffen bestücken. Der Mond und andere Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt. Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen gleich welcher Art und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke ist nicht untersagt. Ebensowenig ist die Benutzung jeglicher für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendiger Ausrüstungen oder Anlagen untersagt.

ARTIKEL V

Die Vertragsstaaten betrachten Astronauten als Boten der Menschheit im Weltraum und gewähren ihnen bei Unfall oder wenn in Not oder bei einer Notlandung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats oder auf hoher See jede mögliche Hilfe. Nehmen Astronauten eine Notlandung vor, so werden sie sofort unbehelligt in den Staat zurückgeführt, in dem ihr Raumfahrzeug registriert ist.

Bei der Betätigung im Weltraum und auf Himmelskörpern unterstützen die Astronauten eines Vertragsstaats die Astronauten anderer Vertragsstaaten auf jede erdenkliche Weise.

Jeder Vertragsstaat unterrichtet sofort die anderen Vertragsstaaten oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen über jedes von ihm im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entdeckte Phänomen, das eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Astronauten darstellen könnte.

ARTIKEL VI

Die Vertragsstaaten sind international verantwortlich für nationale Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden, und sorgen dafür, daß derartige Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Vertrags durchgeführt werden. Die Betätigung nichtstaatlicher Rechtsträger im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bedarf der Zustimmung und fortgesetzten Überwachung durch den zuständigen Staat. Wird eine internationale Organisation im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig, so sind sowohl die internationale Organisation als auch die dieser Organisation angehörenden Vertragsstaaten für die Beachtung dieses Vertrags verantwortlich.

ARTIKEL VII

Jeder Vertragsstaat, der ein Objekt in den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper abschießt oder abschießen läßt, sowie jeder Vertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen aus das Objekt abgeschossen wird, haftet international für jeden Schaden, den ein solches Objekt oder dessen Bestandteile einem anderen Vertragsstaat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum einschließlich des Mondes oder anderer Himmelskörper zufügen.

ARTIKEL VIII

Ein Vertragsstaat, in dem ein in den Weltraum geschossenes Objekt registriert ist, behält die Hoheitsgewalt und Kontrolle über dieses Objekt und das dazugehörende Personal, während sie sich im Weltraum oder auf einem Himmelskörper befinden. Die Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum geschossen werden, einschließlich der auf einem Himmelskörper gelandeten oder zusammengebauten Objekte, sowie an ihren Bestandteilen, werden durch ihren Aufenthalt im Weltraum oder auf einem Himmelskörper oder durch ihre Rückkehr zur Erde nicht berührt. Werden solche Objekte oder deren Bestandteile außerhalb der Grenzen des Vertragsstaats aufgefunden, in dem sie registriert

sind, so sind sie dem betreffenden Staat zurückzugeben; dieser hat sie auf Verlangen vor der Rückgabe durch entsprechende Unterlagen zu identifizieren.

ARTIKEL IX

Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung leiten und üben ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten aus. Die Vertragsstaaten führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper so durch, daß dort jede schädliche Kontamination vermieden und in der irdischen Umwelt jede ungünstige Veränderung infolge des Einbringens außerirdischer Materie verhindert wird; zu diesem Zweck treffen sie, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen. Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß ein von ihm oder seinen Staatsangehörigen geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädigen könnte, so führt er geeignete internationale Konsultationen, bevor er das Unternehmen oder Experiment in Angriff nimmt. Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß ein von einem anderen Vertragsstaat geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper Tätigkeiten zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädigen könnte, so kann er Konsultationen über das Unternehmen oder Experiment verlangen.

ARTIKEL X

Um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper im Einklang mit den Zielen dieses Vertrags zu fördern, berücksichtigen die Vertragsstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung jegliches Ersuchen anderer Vertragsstaaten, ihnen die Gelegenheit zur Beobachtung des Flugs von Weltraumobjekten zu gewähren, die von jenen Staaten abgeschossen werden.
Die Art dieser Gelegenheit zur Beobachtung und die Bedingungen, zu denen sie gewährt wird, bedürfen der Festlegung durch Übereinkunft zwischen den betreffenden Staaten.

ARTIKEL XI

Um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zu fördern, unterrichten die Vertragsstaaten, die im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig sind, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die wissenschaftliche Welt im größtmöglichen Umfang, soweit irgend tunlich, von der Natur, der Durchführung, den Orten und den Ergebnissen dieser Tätigkeiten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist gehalten, diese Informationen unmittelbar nach ihrem Eingang wirksam weiterzuverbreiten.

ARTIKEL XII

Alle Stationen, Einrichtungen, Geräte und Raumfahrzeuge auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sind Vertretern anderer Vertragsstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zugänglich. Die Vertreter melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß entsprechende Konsultationen stattfinden und strengste Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Sicherheit zu gewährleisten und eine Störung des normalen Betriebs der zu besuchenden Anlage zu vermeiden.

ARTIKEL XIII

Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten der Vertragsstaaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel ob sie von einem Vertragsstaat allein oder gemeinsam mit anderen Staaten durchgeführt werden; hierunter fallen auch Tätigkeiten im Rahmen zwischenstaatlicher Organisationen.
Treten in Verbindung mit Tätigkeiten zwischenstaatlicher Organisationen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in der Praxis Fragen auf, so werden sie von den Vertragsstaaten entweder mit der zuständigen zwischenstaatlichen Organisation oder mit einem oder mehreren Vertragsstaaten geregelt, die Mitgliedstaaten dieser Organisation sind.

ARTIKEL XIV

1. Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der diesen Vertrag vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit danach beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika, die hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt werden, zu hinterlegen.
3. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald fünf Regierungen, einschließlich der in diesem Vertrag zu Verwahrregierungen bestimmten, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt werden, tritt er mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
5. Die Verwahrregierungen unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über andere Anzeigen.
6. Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

ARTIKEL XV

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Eine Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat tritt sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

ARTIKEL XVI

Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an die Verwahrregierungen gerichtete Notifikation für sich kündigen. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Kündigung wirksam.

ARTIKEL XVII

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Beglaubigte Abschriften dieses Vertrags werden den Regierungen der Staaten, die ihn unterzeichnen oder ihm beitreten, von den Verwahrregierungen zugeleitet.
Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugt, diesen Vertrag unterschrieben.
Geschehen zu London, Moskau und Washington am siebenundzwanzigsten Tage des Januar eintausendneunhundertundsiebenundsechzig.

Verbreitungsstopp von Kernwaffen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verbreitungsstopp von Kernwaffen. - Entschließung 2153 (XXI) vom 17. November 1966

A

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung des Berichts der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen,
— mit der Feststellung, daß es bisher noch nicht möglich war, ein Einvernehmen über einen internationalen Vertrag zu erzielen, der die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindert,
— in Sorge angesichts der Möglichkeit, daß eine solche Situation nicht nur zu einer Vermehrung der Kernwaffenbestände und zu einer Verbreitung von Kernwaffen in der ganzen Welt, sondern auch zu einer Zunahme der Zahl der kernwaffenbesitzenden Mächte führen könnte,
— in dem Glauben, daß das Fortdauern einer solchen Situation die Spannungen zwischen den Staaten und die Gefahr eines Kernwaffenkrieges erhöhen könnte,
— in dem Glauben ferner, daß die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen allen Beteiligten schnell ausgeräumt werden sollten, damit jede weitere Verzögerung des Abschlusses eines internationalen Vertrags über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen vermieden wird,
— in der Überzeugung daher, daß unbedingt weitere Anstrengungen gemacht werden müssen, um einen Vertrag zum Abschluß zu bringen, der den von der Generalversammlung in ihrer Entschließung 2028 (XX) vom 19. November 1965 gegebenen Auftrag berücksichtigt und der für alle Beteiligten annehmbar ist und die internationale Gemeinschaft befriedigt,

1. bestätigt ihre Entschließung 2028 (XX);
2. drängt alle Staaten, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die dem frühen Abschluß eines Vertrags über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen dienlich sind;
3. fordert alle Kernwaffenmächte auf, den Einsatz von Kernwaffen oder die Drohung mit ihm gegen Staaten zu unterlassen, die Verträge abschließen könnten, wie sie in Paragraph 2 (e) der Entschließung 2028 (XX) der Generalversammlung gekennzeichnet sind;
4. ersucht die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, dringend den Vorschlag, daß die Kernwaffenmächte eine Versicherung abgeben, keine Kernwaffen gegen kernwaffenlose Staaten mit kernwaffenfreiem Gebiet anzuwenden oder mit ihrer Anwendung zu drohen, wie auch alle anderen Vorschläge zu erörtern, die zur Lösung dieser Frage gemacht wurden oder gemacht werden könnten;
5. fordert alle Staaten auf, sich beim Aushandeln des oben erwähnten Vertrags streng an die in ihrer Entschließung 2028 (XX) niedergelegten Grundsätze zu halten;
6. fordert die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz auf, der Frage des Verbreitungsstopps von Kernwaffen in Übereinstimmung mit dem in der Entschließung 2028 (XX) der Generalversammlung enthaltenen Auftrag hohen Vorrang einzuräumen;
7. übergibt die Sitzungsberichte des Ersten Ausschusses über die Erörterungen der Frage des ›Verbreitungsstopps von Kernwaffen‹ zusammen mit allen anderen sachdienlichen Dokumenten der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz;
8. ersucht die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Arbeit in der Frage des Verbreitungsstopps von Kernwaffen zu einem frühen Zeitpunkt vorzulegen.

B

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an frühere Entschließungen über einen Verbreitungsstopp von Kernwaffen,
— im Bewußtsein, daß die weitere Verbreitung von Kernwaffen den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden würde,
— in der Überzeugung, daß das Auftauchen weiterer Kernwaffenmächte ein unkontrollierbares Wettrennen um Kernwaffen hervorrufen würde,
— mit der Wiederholung, daß die Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen eine Angelegenheit von höchster Wichtigkeit ist, welche die ständige Aufmerksamkeit der kernwaffenbesitzenden und der kernwaffenlosen Mächte erfordert,
— in dem Glauben, daß eine Konferenz der kernwaffenlosen Mächte zwecks Abschlusses von Vereinbarungen, bestimmt, die Sicherheit jener Staaten zu schützen, beitragen würde,

1. beschließt, eine Konferenz der kernwaffenlosen Mächte einzuberufen, die spätestens im Juli 1968 zusammentritt, um die folgenden und verwandte Fragen zu erörtern:
   a) Wie kann die Sicherheit der kernwaffenlosen Staaten am besten gewährleistet werden?
   b) Wie könnten kernwaffenlose Mächte zusammenarbeiten, um eine Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern?
   c) Wie können nukleare Anlagen für ausschließlich friedliche Zwecke verwendet werden?;
2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, sofort einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, in dem die kernwaffenlosen Staaten weitgehend vertreten sind, damit er geeignete Vorkehrungen für den Zusammentritt der Konferenz trifft, die Frage einer Beteiligung der kernwaffenbesitzenden Staaten an der Arbeit der Konferenz erörtert und der Generalversammlung darüber zuhanden ihrer zweiundzwanzigsten Tagung berichtet.

Abstimmungsergebnis zum Teil A: +97; —2; =3; zum Teil B (namentliche Abstimmung: +48; —1: Indien; =59: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Ceylon, China, Costa Rica, Dahome, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kolumbien, Laos, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Obervolta, Österreich, Paraguay, Polen, Rwanda, Schweden, Singapur, Sowjetunion, Südafrika, Thailand, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten, Weißrußland, Zentralafrikanische Republik, Zypern. - Abwesend waren folgende Staaten: Albanien, Botswana, Dominikanische Republik, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kongo (Brazzaville), Kuba, Lesotho, Mali, Malta, Sambia.

Anmerkung: Zu der obengenannten Entschließung siehe VN Heft 1/66 S. 30.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung. - Entschließung 2162 (XXI) vom 5. Dezember 1966

A

Die Generalversammlung,

— in Anbetracht, daß es ein Hauptziel der Vereinten Nationen ist, die Menschheit vor der Geißel des Krieges zu bewahren,
— in der Überzeugung, daß das Wettrüsten und insbesondere das Wettrüsten mit Kernwaffen eine Bedrohung des Friedens darstellt,
— in dem Glauben, daß den Völkern der Welt diese Bedrohung zum vollen Bewußtsein gebracht werden sollte,
— im Hinblick auf das Interesse an einem Bericht über die verschiedenen Aspekte des Kernwaffenproblems, das von vielen Regierungen wie auch vom Generalsekretär in der Einleitung zu seinem Jahresbericht 1965-1966 und bei anderen Gelegenheiten bekundet wurde,

1. fordert den Generalsekretär auf, einen genauen Bericht über die Auswirkungen der möglichen Anwendung von Kernwaffen sowie über die Sicherheit und die wirtschaftlichen Auswirkungen für Staaten, die durch den Erwerb und die weitere Entwicklung dieser Waffen entstehen, zu erstellen;
2. empfiehlt, daß sich der Bericht auf das erreichbare Material stützt und mit Hilfe von qualifizierten, beratenden und vom Generalsekretär ernannten Fachleuten bearbeitet wird;
3. ersucht, daß der Bericht veröffentlicht und den Regierungen der Mitgliedstaaten zeitig zugestellt wird, damit eine Erörterung auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung gewährleistet ist;
4. empfiehlt, daß die Regierungen aller Mitgliedstaaten dem Bericht in ihrer jeweiligen Sprache durch die verschiedenen Nachrichtenmedien eine weite Verbreitung zukommen lassen, damit die öffentliche Meinung mit seinem Inhalt vertraut gemacht wird.

B

Die Generalversammlung,

— unter Befolgung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
— in Anbetracht, daß Waffen zur Massenvernichtung eine Gefahr für die gesamte Menschheit darstellen und mit den anerkannten Maßstäben der Zivilisation unvereinbar sind,
— unter Bestätigung, daß die strenge Beachtung der Regeln des Völkerrechts über die Kriegführung im Interesse der Aufrechterhaltung dieser Maßstäbe der Zivilisation liegt,
— in Erinnerung daran, daß das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Anwendung von Erstickungs-, Gift- und anderen Gasen im Krieg und von bakteriologischen Arten der Kriegführung von vielen Staaten unterzeichnet, angenommen und anerkannt wurde,
— in der Kenntnis, daß es die Aufgabe der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz ist, ein Übereinkommen anzustreben über die Beendigung der Entwicklung und der Herstellung von chemischen und bakteriologischen Waffen und anderen Waffen der Massenvernichtung sowie über die Vernichtung nationaler Bestände derartiger Waffen, wie es in den Entwürfen für eine allgemeine und vollständige Abrüstung, die jetzt der Konferenz vorliegen, gefordert wird,

1. fordert alle Staaten auf, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot einer Anwendung von Erstickungs-, Gift- und anderen Gasen im Krieg und von bakteriologischen Arten der Kriegführung, das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnet wurde, streng einzuhalten und verurteilt alle Handlungen, die diesen Zielen zuwiderlaufen;
2. lädt alle Staaten ein, dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 beizutreten.

C

Die Generalversammlung,

— nach Erhalt des Berichts der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz,
— in Erinnerung an ihre Entschließungen 1378 (XIV) vom 20. November 1959, 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, 1767 (XVII) vom 21. November 1962, 1908 (XVIII) vom 27. November 1963 und 2031 (XX) vom 3. Dezember 1965,
— im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Abrüstung und die Wahrung des Friedens gemäß der Charta der Vereinten Nationen,
— in dem festen Glauben, daß weitere Anstrengungen, einen baldigen Fortschritt in der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen, unbedingt gemacht werden müssen,

1. ersucht die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, neue Anstrengungen für einen wesentlichen Fortschritt zur Erreichung eines Übereinkommens zu machen sowohl über die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle und über zusätzliche Maßnahmen sowie insbesondere über einen internationalen Vertrag zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und ferner über die Erweiterung des Teststoppvertrags, so daß er unterirdische Kernwaffenversuche einschließt;
2. beschließt, der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz alle Dokumente und Sitzungsberichte des Ersten Ausschusses über alle die Abrüstungsfrage betreffenden Angelegenheiten zuzuleiten;
3. ersucht die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit so bald wie möglich wieder aufzunehmen und der Generalversammlung, soweit angebracht, über die erzielten Fortschritte zu berichten.

Abstimmungsergebnis zum Teil A: Einstimmige Annahme; zum Teil B: +91; —0; =4; zum Teil C: +98; —0; =2: Frankreich, Kuba.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 1/64 S. 36, 2/62 S. 64, 1/64 S. 36, 1/66 S. 31.

Teststoppverbot

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Dringende Notwendigkeit der Einstellung der Kern- und Wasserstoffversuche. - Entschließung 2163 (XXI) vom 5. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Frage der Beendigung von Kern- und Wasserstoffversuchen und des Berichts der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz,
— in Erinnerung an ihre Entschließungen 1762 (XVII) vom 6. November 1962, 1910 (XVIII) vom 27. November 1963 und 2032 (XX) vom 3. Dezember 1965,
— in Erinnerung ferner an das gemeinsame Memorandum über einen umfassenden Teststoppvertrag, das Äthiopien, Birma, Brasilien, Indien, Mexiko, Nigeria, Schweden und die Vereinigte Arabische Republik vorgelegt haben und das dem Bericht der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz beigefügt ist, im besonderen an die in ihm enthaltenen konkreten Vorschläge,
— in großer Sorge und in Kenntnis der Tatsache, daß noch nicht alle Staaten sich dem Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser, der am 5. August 1963 in Moskau unterzeichnet wurde, angeschlossen haben,
— in großer Sorge wegen der weiteren Kenntnis, daß die Kernwaffenversuche im Luftraum und unterirdisch fortgesetzt werden,
— unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, durch internationale Zusammenarbeit einen Austausch seismischer Daten herbeizuführen, um eine bessere wissenschaftliche Grundlage für die nationale Auswertung seismischer Vorkommnisse zu schaffen,
— in Anerkenntnis der Bedeutung der Seismik für die Überprüfung der Beachtung eines Vertrags über das Verbot unterirdischer Kernwaffenversuche,
— in der Erkenntnis, daß ein solcher Vertrag zugleich ein wirksames Mittel ist, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern,

1. drängt alle Staaten, die es noch nicht getan haben, sich dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser anzuschließen;
2. fordert alle kernwaffenbesitzenden Staaten auf, ihre Kernwaffenversuche in allen Formen einzustellen;
3. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Staaten zu einem wirksamen internationalen Austausch seismischer Daten beitragen werden;
4. fordert die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz auf, ohne weitere Verzögerung einen Vertrag über das Verbot unterirdischer Kernwaffenversuche auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: +100; —1: Albanien; =2: Frankreich, Kuba.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 1/64 S. 35, 1/66 S. 31.

Kernwaffen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der Einberufung einer Konferenz eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen. - Entschließung 2164 (XXI) vom 6. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an die in ihrer Entschließung 1653 (XVI) vom 24. November 1961 enthaltene Erklärung über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen,
— im Bewußtsein der Tatsache, daß die Beratungen des Generalsekretärs mit den Regierungen der Mitgliedstaaten in Ausführung der Entschließungen 1653 (XVI)

und 1801 (XVII) der Generalversammlung, um ihre Ansichten über die Möglichkeit der Einberufung einer Konferenz zwecks Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen zu ermitteln, zu keinem endgültigen Ergebnis geführt haben,

— in Erinnerung daran, daß die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz durch die Entschließung 1909 (XVIII) der Generalversammlung vom 27. November 1963 ersucht wurde, diese Frage dringlich zu erörtern,

— in dem Glauben, daß die Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen Verhandlungen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sehr erleichtern und der Suche nach einer Lösung des dringenden Problems der nuklearen Abrüstung weiteren Antrieb geben würde,

— in dem Glauben ferner, daß die größtmögliche Teilnahme an einer Konferenz zwecks Unterzeichnung eines solchen Abkommens von lebenswichtiger Bedeutung für die wirksame und weltweite Beachtung seiner Bestimmungen ist,

> ersucht darum, daß die geplante Weltabrüstungskonferenz die Frage der Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen ernsthaft erörtert.

Abstimmungsergebnis: +80; —0; =23.

Anmerkung: Zu der obengenannten Entschließung siehe VN Heft 2/62 S. 63 f.

Ausländische Militärstützpunkte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Auflösung ausländischer Militärstützpunkte in den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. - Entschließung 2165 (XXI) vom 5. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Frage der ›Auflösung ausländischer Militärstützpunkte in den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas‹,

— in Anbetracht, daß diese Frage von überragender Bedeutung und deshalb wegen ihrer Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit eine ernsthafte Erörterung notwendig ist,

> beschließt, der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz zur weiteren Erörterung und Berichterstattung alle Dokumente und Sitzungsberichte des Ersten Ausschusses und der Plenarsitzungen der Generalversammlung zu diesem Gegenstand zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: +94; —0; =10.

Amtszeit des Generalsekretärs

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Amtszeit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. - Entschließung 229 (1966) vom 2. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— im Bewußtsein seiner erwiesenen Fähigkeiten und seines hohen Pflichtbewußtseins sowie in dem Glauben, daß seine Wiederernennung den weiteren Interessen und Zielen der Organisation äußerst dienlich sein würde,

> empfiehlt die Bestallung U Thants für eine weitere Amtszeit als Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft Barbados'. - Entschließung 230 (1966) vom 7. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Gesuches von Barbados um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/7607),

> empfiehlt der Generalversammlung, Barbados als Mitglied der Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. - Entschließung 231 (1966) vom 15. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1966 (S/7611/Corr. 1 and Add. 1), demzufolge angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse die Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern weiterhin erforderlich ist, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Einwilligung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 26. Dezember 1966 hinaus bestehen zu lassen,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März und 222 (1966) vom 16. Juni 1966 und die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und die entschlossenen gemeinsamen Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen;
3. verlängert erneut die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern, die aufgrund der Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 26. Juni 1967 in der Erwartung, daß eine wesentliche Annäherung an eine Lösung bis zu diesem Zeitpunkt den Rückzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich macht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 2/64 S. 77, 4/64 S. 153, 5/64 S. 192, 1/65 S. 32, 2/65 S. 71, 4/65 S. 144, 5/65 S. 183, 1/66 S. 32, 2/66 S. 68.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. - Entschließung 232 (1966) vom 16. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— in Bestätigung seiner Entschließungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965 und 221 (1966) vom 9. April 1966 sowie insbesondere seines Aufrufs an alle Staaten, ihr Äußerstes zu tun, um die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südrhodesien abzubrechen,

— in tiefer Sorge darüber, daß die bisherigen Bemühungen des Rates und die ergriffenen Maßnahmen der Verwaltungsmacht der Auflehnung in Südrhodesien kein Ende setzen konnten,

— mit der Bekräftigung, daß sowohl die in Entschließung 217 (1965) vom 20. November 1965 vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie durch diese Entschließung nicht abgelöst werden, wie auch jene, die von Mitgliedstaaten in Ausführung der genannten Entschließung eingeleitet wurden, weiter in Kraft bleiben sollen,

— in Tätigkeit gemäß den Artikeln 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. stellt fest, daß die gegenwärtige Situation in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
2. beschließt, daß jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen verhindert:
   a) die Einfuhr in sein Hoheitsgebiet von Asbest, Eisenerz, Chrom, Roheisen, Zucker, Tabak, Kupfer, Fleisch, Fleischprodukte, Häute, Felle und Leder, die aus Südrhodesien stammen und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführt wurden;
   b) jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen und auf seinem Hoheitsgebiet, die die Ausfuhr dieser Güter aus Südrhodesien fördert oder fördern soll, sowie jeden Handel seiner Staatsangehörigen und auf seinem Hoheitsgebiet mit irgendeiner dieser Waren, die aus Südrhodesien stammen und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführt wurden, einschließlich insbesondere jede Überweisung von Geldern nach Südrhodesien zum Zweck solcher Tätigkeiten oder solchen Handels;
   c) die Beförderung irgendeines dieser Güter, die aus Südrhodesien stammen und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführt wurden, mit durch ihn zugelassenen Schiffen oder Flugzeugen;
   d) jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet, die den Verkauf oder die Beförderung nach Südrhodesien von Waffen, Munition jeder Art, Militärflugzeugen, Militärfahrzeugen sowie Ausrüstung und Material für die Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südrhodesien selbst fördert oder fördern soll;
   e) jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet, die die Belieferung Südrhodesiens mit Flugzeugen und Fahrzeugen jeder anderen Art sowie mit Ausrüstung und Material für die Herstellung, Montage oder Instandhaltung von Flug- und Fahrzeugen in Südrhodesien selbst fördert oder fördern soll; die Beförderung von solchen für Südrhodesien bestimmten Gütern mit durch ihn zugelassenen Schiffen oder Flugzeugen, ferner jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet, die die Herstellung oder Montage von Flug- oder Fahrzeugen in Südrhodesien selbst fördert oder fördern soll;
   f) die Beteiligung seines Hoheitsgebietes und seiner Verwaltungsgebiete, seiner Einrichtungen für Land- und Lufttransporte, seiner Staatsangehörigen und Schiffe unter seiner Flagge an der Belieferung Südrhodesiens mit Öl oder Ölprodukten, ungeachtet aller vor dem Datum dieser Entschließung abgeschlossenen Verträge und erteilten Lizenzen;
3. erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß das Versäumnis oder die Weigerung durch sie, diese Entschließung auszuführen, eine Verletzung von Artikel 25 der Charta darstellt;
4. bestätigt die unveräußerlichen Rechte der Bevölkerung Südrhodesiens auf Freiheit und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der in Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, und erkennt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes an, durch den der Genuß ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rechte gesichert werden soll;
5. fordert alle Staaten auf, dem unrechtmäßigen, rassistischen Regime in Südrhodesien keine finanzielle oder andere wirtschaftliche Hilfe zu gewähren;
6. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diesen Beschluß des Sicherheitsrats in Übereinstimmung mit Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen;
7. drängt unter Hinweis auf die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätze Staaten, die keine Mitglieder der Vereinten Nationen sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Paragraph 2 dieser Entschließung zu handeln;
8. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär über die Maßnahmen zu berichten, die sie gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 2 dieser Entschließung getroffen haben;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über den Fortschritt in der Durchführung dieser Entschließung zu berichten; der erste Bericht ist bis spätestens 1. März 1967 vorzulegen;
10. beschließt, diesen Gegenstand für weitere Maßnahmen, soweit im Lichte neuer Entwicklungen angebracht, auf der Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: +11; —0; =4: Bulgarien, Frankreich, Mali, Sowjetunion.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 6/65 S. 214, 2/66 S. 68, 4/62 S. 117.